

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mbH (GVEJ)**

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
  
**Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mbH (GVEJ)**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Jever.
- (3) Gesellschafter sind der Landkreis Aurich, die Stadt Emden, der Landkreis Friesland, der Landkreis Leer, die Stadt Leer, der Landkreis Wittmund und die Stadt Wilhelmshaven.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Entwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Verkehrsregion Ems-Jade. <sup>2</sup>Dies umfasst die Erfüllung folgender Verbundaufgaben, Aufgaben des Mobilitätsmanagements und sonstige Aufgaben, wobei die personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zu berücksichtigen ist:
  - a) Verbundaufgaben sind:
    - Weiterentwicklung und Förderung des regionalen Bustarifs (Verbundtarif) einschließlich der Festlegung von Regelungen zur Aufteilung der Verbunderlöse, soweit dies mit den erlösverantwortlichen Akteuren der Verkehrsregion abgestimmt wurde;
    - Wahrnehmung des Verbundmarketing;
    - Übernahme des zentralen Kundenmanagements als Ergänzung zum Kundenmanagement der Verkehrsunternehmen;
    - Entwicklung und Förderung nachhaltiger, sozialverträglicher und kundenorientierter Verkehrsangebote;
    - Planung, Initiierung und Förderung neuer vernetzter Mobilitätsangebote als Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs;
  - b) Zu den Aufgaben des Mobilitätsmanagements gehören insbesondere:

- Förderung einer verbundeinheitlichen Integration und Vernetzung verschiedener Verkehrsformen und Verkehrsträger (Multimodalität);
- Anwendung digitaler Medien zur Beauskunftung, Buchung, Bezahlung und Vernetzung von Mobilitäts- und Mobilitätsnahendienstleistungen (Digitalisierung);
- Erhebung und Verwendung von Daten zur Steuerung der Mobilität (Mobilitätsdatenmanagement);
- Unterstützung des automatisierten und vernetzten Fahrens (Automatisierung);
- Unterstützung des Einsatzes klimaneutraler Fahrzeuge (Dekarbonisierung) einschließlich der hierfür jeweils notwendigen Infrastruktur durch Koordination und Standardisierung.

c) Zu den sonstigen Aufgaben gehören:

- Entwicklung eines Leitbilds zur Weiterentwicklung des Tarifverbundes zu einem Umwelt- und Mobilitätsverbund;
- Abstimmung der Verkehrsangebote mit angrenzenden Verkehrsräumen.

(2) <sup>1</sup>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. <sup>2</sup>Sie kann sich im Rahmen der Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlage**

(1) <sup>1</sup>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro). <sup>2</sup>Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR (in Worten: ein Euro). <sup>3</sup>Die Geschäftsanteile tragen die Nummern 1 bis 25.200.

(2) <sup>1</sup>Das Stammkapital verteilt sich auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen. <sup>2</sup>Es werden folgende Stammeinlagen übernommen:

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| 1. Landkreis Aurich    | 3.600 EUR |
| 2. Landkreis Friesland | 3.600 EUR |
| 3. Landkreis Leer      | 3.600 EUR |
| 4. Landkreis Wittmund  | 3.600 EUR |
| 5. Stadt Leer          | 3.600 EUR |

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| 6. Stadt Emden         | 3.600 EUR |
| 7. Stadt Wilhelmshaven | 3.600 EUR |

<sup>3</sup>Das gesamte Stammkapital wird in bar erbracht und ist unverzüglich in voller Höhe in das Vermögen der Gesellschaft zu leisten.

- (4) <sup>1</sup>Jegliche Rechtsgeschäfte (z.B. der Verkauf, die Abtretung etc.), die Geschäftsanteile an der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. <sup>2</sup>Als Geschäftsanteil im Sinne dieser Regelung gelten auch Teile eines Geschäftsanteils sowie einzelne Rechte an einem Geschäftsanteil. <sup>3</sup>Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Bestellung eines Nießbrauchs an und die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein. <sup>3</sup>Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

#### **§ 5**

##### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. <sup>2</sup>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. <sup>3</sup>Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. <sup>2</sup>Sind Vertreter der Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt, so können sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. <sup>3</sup>Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einem, mehreren oder allen

Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einem, mehreren oder allen durch Beschluss die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, einer gegebenenfalls erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken zu berichten, insbesondere über die Abwicklung des Wirtschaftsplans (§ 11). <sup>2</sup>Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer bedürfen zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgehen, im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:
  - a) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder von Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
  - d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
  - g) Abschluss, Änderung, Kündigung und sonstige Beendigung von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
  - h) Begründung, Änderung, Kündigung und sonstige Beendigung von Arbeitsverhältnissen, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
  - i) Aufnahme oder Gewährung von nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen sowie die Leistung von Sicherheiten für Dritte (insbesondere Bürgschaften, Schuldverpflichtungen);

- j) Führung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 50.000 EUR ausmacht;
- k) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, soweit im Einzelfall ein Wert von 10.000 EUR überschritten wird;
- l) sonstige von der Gesellschafterversammlung festzulegende Handlungen.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse nach den Buchstaben c) und e) erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (7) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin bzw. ihren Hauptverwaltungsbeamten sowie einer weiteren natürlichen Person vertreten, die dazu von der Vertretung des Gesellschafters (Kreistag/ Rat) gewählt wurde (§ 138 Abs. 1 NKomVG). <sup>2</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte sowie die weitere Vertreterin bzw. der weitere Vertreter können sich im Fall der Verhinderung vertreten lassen. <sup>3</sup>Die Vertreter nach Satz 1 und ihre Stellvertreter haben die Interessen ihres Gesellschafters zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Vertretung (Kreistag/ Rat) und des Hauptausschusses ihres Gesellschafters gebunden; die Vertreter und ihre Stellvertreter haben die Vertretung ihres Gesellschafters über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung jeweils eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte alle zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle von deren oder dessen Verhinderung vertritt.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. <sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt zumindest in Textform unter Mitteilung von

Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung. <sup>3</sup>Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. <sup>4</sup>Die Beschlussanträge sind beizulegen <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. <sup>6</sup>Bei Einverständnis aller Gesellschaftervertreter im Sinne des § 7 Abs. 2 kann auf die Form und die Frist verzichtet werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). <sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Geschäftsführung oder einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. <sup>2</sup>Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit ihren Gesellschaftervertretern im Sinne des § 7 Abs. 2 an der Beschlussfassung beteiligen und keiner dieser Gesellschaftervertreter der Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter mit ihren Gesellschaftervertretern im Sinne des § 7 Abs. 2 ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. <sup>2</sup> Ist nach ordnungsgemäßer Ladung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut zu einer Gesellschafterversammlung einzuberufen. <sup>3</sup>Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Die den Gesellschaftern bzw. ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung zukommenden Stimmen bestimmen sich nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (6) <sup>1</sup>Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Ort, zeitlicher Beginn und Ende der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. <sup>2</sup>In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie die Beschlüsse anzugeben. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann zur Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern binnen eines Monats zuzuleiten. <sup>5</sup>Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen eines Monats nach der Zuleitung keine Einwendungen erhoben werden.

**§ 9**

**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
  - b) Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
  - c) Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte über Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen und Rechte an Geschäftsanteilen;
  - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen;
  - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - f) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
  - g) Entnahmen aus oder Auflösung von Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 HGB;
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - i) der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung;
  - j) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an Mitglieder der Geschäftsführung;
  - k) Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  - l) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
  - m) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
  - n) Zustimmung zu Geschäftsführungshandlungen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
  - o) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese;

p) Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Verbundtarifs (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a) erster Anstrich GVEJ-Satzung);

<sup>2</sup>Die Beschlüsse nach den Buchstaben a) bis o) erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse nach Buchstabe p) erfordern Einstimmigkeit.

- (2) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung eines Beirats beschließen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-Gesellschafterversammlung) und erlässt die Geschäftsordnung des Beirats (GO-Beirat). <sup>2</sup>In den Geschäftsordnungen ist das Verfahren der Beschlussfassung zu regeln.
- (3) <sup>1</sup>Entscheidungen, die ausschließlich das Gebiet eines Gesellschafters betreffen, werden nur mit den Stimmen seiner Vertreter in der Gesellschafterversammlung getroffen, wenn für die übrigen Gesellschafter hieraus keine wirtschaftlichen oder strukturellen Nachteile erwachsen oder sich das Gesellschafter bereit erklärt, die Nachteile den übrigen Gesellschafter dauerhaft auszugleichen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung für einzelne Gesellschafter darf den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft nicht entgegenstehen.

## **§ 10**

### **Beteiligung an Gewinn und Verlust**

- (1) Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und staatlichen Zuwendungen auszuschöpfen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Gesellschafter im Rahmen der Festlegung des Wirtschaftsplans vereinbaren, zum Ausgleich in der Gesellschaft entstandener Verluste, Zuschüsse, Nachschüsse, Defizitausgleichsleistungen und dergleichen in das Gesellschaftsvermögen zu leisten, sind die Gesellschafter daran wie folgt zu beteiligen:
- a) Die Hälfte des insgesamt zu leistenden Betrages tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.
  - b) Die andere Hälfte verteilt sich auf die Gesellschafter entsprechend ihres Anteils an den gemäß § 7 Abs. 5 NNVG<sup>1</sup> durch das Land Niedersachsen gezahlten Finanzhilfen im Verhältnis zu den insgesamt durch die Gesellschafter nach dieser Vorschrift vereinnahmten Mittel.

<sup>2</sup>Die Beiträge eines jeden Gesellschafters sind in Halbjahresbeträgen zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. 1995, S.180), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum NahverkehrsG vom 21. Juni 2023(Nds. GVBl. 2023 S. 106).

- (3) Die Verteilung eines angefallenen Gewinns erfolgt zu gleichen Teilen.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. <sup>3</sup>Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. <sup>4</sup>Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. <sup>5</sup>Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans sind mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben, genehmigt.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Gesellschaftern spätestens bis zum Ende des Monats, der der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zum Wirtschaftsplan und zur fünfjährigen Finanzplanung folgt, zu übersenden.

## **§ 12 Jahresabschluss**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. <sup>2</sup>Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu unterbreiten.
- (3) <sup>1</sup>Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zu prüfen. <sup>2</sup>Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.
- (4) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft (Betätigungsprüfung) sind den örtlichen Prüfungsorganen der Gesellschafter und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (5) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Gesellschafter zu einem jeweiligen Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG sind den Gesellschaftern alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Jahresabschluss des jeweiligen Gesellschafters innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger, sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Gesellschafter.

### **§ 14**

#### **Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwei Jahren durch Erklärung mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) <sup>1</sup>Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen. <sup>2</sup>Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. <sup>3</sup>Das Entgelt für die Übertragung bemisst sich nach dem Buchwert der Anteile (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag; der Anteil der Gesellschafter an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag und eventuellem Verlustvortrag bemisst sich nach § 10 Abs. 2 S. 1). <sup>4</sup>Der kündigende Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung, an wen die Anteile des kündigenden Gesellschafters übertragen werden sollen, kein Stimmrecht.
- (4) <sup>1</sup>Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. <sup>2</sup>Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

### **§ 15**

#### **Auflösung und Abwicklung**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) <sup>1</sup>Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft keinen anderen Liquidator oder keine anderen Liquidatoren bestellt. <sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) <sup>1</sup>Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. <sup>2</sup>Das verbleibende Restvermögen ist auf die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital zu verteilen.
- (5) Die nach diesem Gesellschaftsvertrag für die Geschäftsführung geltenden Bestimmungen gelten entsprechend für den/ die Liquidator(en).

## **§ 16**

### **Gründungsaufwand**

<sup>1</sup>Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro). <sup>2</sup>Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital. <sup>3</sup>In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. <sup>3</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hatten.
- (2) <sup>1</sup>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. <sup>2</sup>Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2) zuständige Gericht.